

dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung vorgenommen worden sind, und soweit diese Waren bis zum 1. Juli 1906 vertrieben werden sollen.

2. Etiketten und Umhüllungen, die das Rote Kreuz tragen, sind nach § 5 des angezogenen Reichsgesetzes nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit den Waren, für die sie bestimmt sind, zur Abstempelung geeignet.

3. Für das Verfahren der Abstempelung werden Kosten und Stempel nicht erhoben.

Wer Waren der oben bezeichneten Art vom 1. Juli 1903 ab vertreibt, ohne daß diese Waren mit der vorgeschriebenen amtlichen Stempelung versehen sind, hat nach §§ 2 und 5 des Reichsgesetzes vom 22. März 1902 Geldstrafe bis zu 150 M oder Haft zu gewärtigen.

Leipzig, am 3. Juni 1903.

Der Rat der Stadt Leipzig.
(gez.) Dr. Tröndlin. (gez.) Dr. Hessel.

Post. Postpakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika. — Das Übereinkommen der deutschen Post und der Vereinigten Staaten-Post von Amerika, wonach seit dem 1. Oktober 1899 gewöhnliche Postpakete bis zu 5 kg von Deutschland nach Amerika und umgekehrt zu mäßigen Preisen (zu 1 M 60 S für ein Gewicht bis zu 1 kg und zu 2 M 40 S bis zu 5 kg) gesandt werden konnten, ist auf 1. Juli 1903 gekündigt worden. Der »Deutschen Verkehrszeitung« entnimmt das »Leipziger Tageblatt« darüber die folgende Betrachtung:

»In den interessierten Kreisen des Publikums auf beiden Seiten des Atlantischen Ozeans, so schreibt die »Deutsche Verkehrszeitung«, wird die Nachricht von dem Aufhören des Postpaketaustausches in seiner jetzigen Form mit Bedauern aufgenommen werden, denn in beiden Richtungen hat sich der Verkehr in erfreulicher Weise entwickelt. Wir haben bei früheren Gelegenheiten unsern Lesern wiederholt die betreffenden Zahlen mitgeteilt; die hierbei nachgewiesene Steigerung des Verkehrs ist auch in neuester Zeit zu verzeichnen gewesen, denn die Zahl der beförderten Pakete hat in den sechs Monaten Oktober—März betragen

	1901/02		1902/03		mithin 1902/03 mehr
	darunter Stück	Postpakete	darunter Stück	Postpakete	
aus Deutschland					
n. d. Ver. St.	28 295	26 696	35 124	33 011	24,1 %
aus d. Ver. St.					
n. Deutschland	17 589	17 162	20 946	20 590	19,1 „

»Von dem Gesamtverkehr entfielen hiernach auf die Richtung aus Deutschland nach Amerika 1901/2 61,7 Prozent, 1902/03 62,6 Prozent, auf die Richtung aus Amerika nach Deutschland 1901/5 38,3 Prozent, 1902/3 37,4 Prozent. Hierzu kommt, daß von den Postpaketen deutschen Ursprungs fast 89 Prozent das Gewicht von 1 kg überschritten, während von den Postpaketen aus Amerika nur etwas über 34 Prozent schwerer waren als 2 englische Pfund. Das Durchschnittsgewicht eines Postpakets aus Deutschland beträgt fast 3 1/2 kg oder 7 1/2 englische Pfund, dasjenige eines Postpakets aus den Vereinigten Staaten noch nicht ganz 2 1/2 Pfund. Demnach ist das Gesamtgewicht der in den Postpaketen beförderten Warenmenge in der Richtung aus Deutschland viel größer als umgekehrt. Nach uns vorliegenden Zahlen, die aus amerikanischer Quelle stammen, belief sich das Gewicht im Jahr 1901 auf rund 234000 englische Pfund, während aus Amerika nur rund 51000 Pfund eingingen. Obwohl hiernach das Interesse der deutschen Geschäftswelt an einem bequemen und billigen Paketaustausch mit den Vereinigten Staaten offenbar größer ist als dasjenige des amerikanischen Publikums, wird die Kündigung des Abkommens doch auch in der amerikanischen Tagespresse fast einstimmig bedauert.

»Wie sich der Paketbeförderungsdienst zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten nach dem Erlöschen des Übereinkommens, also vom 1. Juli ab, gestalten wird, ist noch nicht zu übersehen. Es soll indes begründete Aussicht vorhanden sein, daß ein Austausch von Paketsendungen bis zum Gewicht von 2 kg zwischen den Postverwaltungen beibehalten wird. Allerdings würde dies nur ein mäßiger Ersatz sein für den Wegfall des 5 kg-Pakets, auf dem in Deutschland der gesamte Paketverkehr beruht; immerhin würde auch das 2 kg-Paket in der deutschen Geschäftswelt auf eine günstige Aufnahme rechnen können, wenn es für einen niedrigen einheitlichen Tarif befördert werden wird. Es kommt hierbei in Betracht, daß die durch Vermittlung der amerikanischen Postverwaltung ausgetauschten Sendungen gegenüber den Frachtstücken der Speditoren bei der Verzollung in New York manche Vorteile genießen. Sie werden nicht nur schneller abgefertigt als die Postfrachtstücke, sondern es kommen auch die Verzollungs- und sonstigen

Nebengebühren in Wegfall, die die Speditoren für die Erledigung der Zollformlichkeiten den Empfängern von Postfrachtstücken in Rechnung stellen.

»Von hervorragender Bedeutung ist die Frage, welcher Tarif für die Postfrachtstücke über 2 bis 5 kg in Kraft treten wird. Bis zur Einrichtung des Postpaketdienstes am 1. Oktober 1899 bestand für Pakete bis 5 kg allgemein nur eine von Kilogramm zu Kilogramm abgestufte Tare, deren Gebührensätze für jeden Staat der Vereinigten Staaten verschieden bemessen waren, wie es für Pakete mit Wertangabe noch jetzt der Fall ist. Für ein 5 kg-Paket schwankte die Gebühr zwischen 5 M und 21 M. Die Rückkehr zu diesem oder einem ähnlichen Tarif auch für Pakete ohne Wertangabe wäre gleichbedeutend mit der Unterbindung des deutsch-amerikanischen Paketverkehrs. Hierzu wird es indes wahrscheinlich nicht kommen, denn dem Vernehmen nach lassen die vom Reichspostamt geführten Unterhandlungen hoffen, daß ein übersichtlicher, den berechtigten Anforderungen der Geschäftswelt entsprechender Tarif auch für diese Pakete zustande kommen wird. Allerdings wird sich die jetzige niedrige Tare nicht für das gesamte Gebiet der Vereinigten Staaten aufrecht erhalten lassen; es soll aber in Aussicht genommen sein, nur zwei Tarife — für Sendungen nach New York, Brooklyn, Jersey City und Hoboken und für solche nach allen andern Orten — einzuführen.»

Handelsregister-Einträge. — Das K. Amtsgericht Breslau gibt im Reichsanzeiger folgende handelsgerichtliche Eintragungen bekannt:

In unser Handelsregister Abteilung A. ist heute eingetragen worden:

Bei Nr. 3537. Die offene Handelsgesellschaft Verlag des Breslauer Adress- und Geschäfts-Handbuchs (E. Morgenstern Nachflgr.) hier ist durch den Tod des Gesellschafters Wilhelm Friedrich aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Buchdruckereibesitzer Hermann Friedrich in Breslau ist alleiniger Inhaber der Firma. Dem Wilhelm Friedrich, Breslau, und dem Franz Spiekenheuer, Breslau, ist je Einzelprokura erteilt.

Bei Nr. 3666. Die offene Handelsgesellschaft Graf, Barth & Comp. (W. Friedrich) hier, ist durch den Tod des Gesellschafters Wilhelm Friedrich aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Buchdruckereibesitzer Hermann Friedrich in Breslau ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Einzelprokuristen Wilhelm Friedrich und Franz Spiekenheuer, beide in Breslau, sind auch für die Einzelprokura bestellt.

Breslau, den 28. Mai 1903. Königlich-Königliches Amtsgericht.

Krankenkassen. — Nach Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juli 1883 und dann nochmals nach Erlaß des Abänderungsgesetzes vom 10. April 1892 hat der Bundesrat als Anleitung zur Aus- und Umarbeitung von Kassenstatuten Entwürfe von Statuten für eine Orts-Krankenkasse und für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen aufgestellt und im »Centralblatt für das Deutsche Reich« bekanntgegeben. Durch das nunmehr im Reichs-Gesetzblatt verkündigte Abänderungsgesetz vom 25. Mai d. J. hat das Krankenversicherungsgesetz neuerdings so wesentliche Abänderungen erfahren, daß eine Umarbeitung der großen Mehrzahl der Kassenstatuten nicht zu umgehen sein wird. Um für diese Umarbeitung in ähnlicher Weise wie aus Anlaß der beiden frühern Gesetze eine Anleitung zu geben, ist, wie verlautet, dem Bundesrat nunmehr ein Entwurf zu den jetzt erforderlichen Abänderungen jener Musterstatuten zugegangen, der baldmöglichst beraten und veröffentlicht werden soll. Das neue Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Wertvolle Büchereinbände. — Für die Ausstellung im Kunstgewerblichen Museum der Handels- und Gewerbekammer zu Prag hatte die Leitung der k. u. k. Familien-Fideikommiß-Bibliothek zu Wien eine Reihe von Werken überlassen, die durch die hervorragende Schönheit ihrer Einbände bemerkenswert sind. Diese Einbände bildeten eine Zierde der Ausstellung und haben bei allen sachkundigen Besuchern verdiente Beachtung und Würdigung erfahren.

Buchhandlungsgehilfenverein »Buchfink« in Wien. — Das Frühlingsfest des Buchhandlungsgehilfenvereins »Buchfink« in Wien findet am Sonnabend den 13. Juni 1903 in A. Fischbachs Prachtsaal und Garten Wien XVIII., Währingerstraße Nr. 87 statt. Ein reichhaltiges und gewähltes Programm, bestehend aus deklamatorisch-musikalischen Vorträgen und einer zur Aufführung gelangenden Posse mit Gesang, denen sich ein Tanzfränzchen anschließen wird, verspricht einen amüsanten Verlauf des